SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3160/03 von Ioannis Averoff (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Genehmigung einer Mülldeponie in der Präfektur Ioannina

Mit dem Beschluss 364 vom 22.8.2003 erging die befürwortende Stellungnahme der Region Epirus für die Einrichtung einer Mülldeponie in der Region von Ieroplatanos-Fteri in der Gemeinde Kalpakios Präfektur Ioannina. Eine ergänzende Stellungnahme (Nr. 3989 vom 1.10.2003) indessen genehmigte die Mülldeponie für den Standort Kydonies im Gemeindebezirk Vassilikon, der zur Gemeinde Ano Pogonio gehört. Der vorgeschlagene Standort für die Mülldeponie findet jedoch nicht keine allgemeine Zustimmung, und zwar aus folgenden Gründen:

- aus der vorläufigen Umweltverträglichkeitsbewertung ging hervor, dass dieser Standort auf Grund hydrologischer Gesichtspunkte der ungünstigste von allen vorgeschlagenen Standorten ist (hohe Durchlässigkeit des Bodens, mögliche Verbindung zum Grundwasser, zu den Flüssen Aoos und Kalamas sowie zu dem Grundwasserbecken Pamvotida);
- auf dem vorgesehenen Terrain bindet sich ein Riss in der Erdkruste, über dessen Dynamik in der vorläufigen Studie nichts angegeben werden konnte; es sei vielmehr darauf hingewiesen, dass sich dieses Gebiet in einer Erdbebenregion der Kategorie I befindet und nicht der Kategorie II, wie in der vorläufigen Studie ferner angegeben wird;
- in der vorgeschriebenen Stellungnahme der Forstdirektion des Bezirks Ioannina (2606/14.8.2003) wird eindeutig festgelegt, dass diese Studie keinen endgültigen Charakter hat, solange nicht die topographischen Daten vorliegen;
- der gewählte Standort befindet sich außerdem in der Nähe der Region Vikos-Aoos, die in das Netz Natura 2000 aufgenommen wurde und eine geschützte Waldregion ist;
- darüber hinaus befindet sich der Standort insgesamt 55 km von der Region entfernt, in der die Abfälle entstehen.

Kann die Kommission auf Grund der oben genannten Fakten sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Finanzierungsbeihilfe aus dem Kohäsionsfonds für dieses Projekt beantragt wurde, mitteilen, ob die Richtlinie 1999/31/EG¹ betreffend die Entsorgung von Abfällen sowie die Richtlinien 75/442/EWG² und 97/11/EG³ in diesem Fall korrekt zur Anwendung kommen?

510098 DE PE 336.970

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. 73 vom 14.3.1997, S. 5